

Amtsgericht München
Abteilung für Zwangsvollstreckung in das
bewegliche Vermögen



Amtsgericht München 80325 München

Frau
Gabriele Lang
Hanfstaenglstr. 38
80638 München

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-1992
Telefax: 089/5597-1925
Zimmer: 381

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr (durchgehend)
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefonsprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1509 M 7193/18

Datum
18.10.2018

In Sachen
Intervet Deutschland GmbH ./, Tierhilfe & Verbraucherschutz International e.V.

Sehr geehrte Frau Lang,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.10.2018.
Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht München I vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

WA

Weiß, JHSEkr'in *Wp*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Infanteriestraße 5
80325 München
Internet:
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/

Haltestelle
Trambahn - Haltestelle
Lothstraße
U-Bahn - Haltestelle
Josephsplatz
Bus - Haltestelle
Infanteriestraße

Nachtbriefkasten
Infanteriestraße 5
80325 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:
siehe oben

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das
bewegliche Vermögen

Az.: 1509 M 7193/18



In der Zwangsvollstreckungssache

Intervet Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Feldstr. 1 A, 85716 Unterschleißheim

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hogan Lovells International LLP**, Alstertor 21, 20095 Hamburg, Gz.:
1Y0101.000165

gegen

Tierhilfe & Verbraucherschutz International e.V., Hanfstaenglstr. 38, 80638 München, vertreten durch die Vorstände Brüning Angelika, geb. Wanner, geboren am 09.07.1959, Hanfstaenglstraße 38, 80638 München und Lang Gabriele, Hanfstaenglstr. 38, 80638 München

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht München am 17.10.2018 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin gegen den Haftbefehl vom 18.06.2018 (Bl. 9/11 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Es besteht ein vollstreckbarer Titel gegen den Schuldner. Die Antragstellerin ist als Vorstand des Schuldners Vertretungsorgan und somit zur Abgabe der Vermögensauskunft verpflichtet. Materiellrechtliche Einwendungen gegen den Titel sind im Vollstreckungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

gez.

Mögerlein
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.10.2018

Weß, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig